



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Nutzhanfanbau in Schleswig-Holstein

1. Wie groß ist die Fläche des Nutzhanfanbaus in Schleswig-Holstein?

Antwort:

In Schleswig-Holstein lag die Anbaufläche mit Nutzhanf im Jahr 2022 bei 93,57 ha.

2. Wie groß schätzt die Landesregierung das wirtschaftliche Potenzial des Nutzhanfanbaus in Schleswig-Holstein ein?

Antwort:

Da das wirtschaftliche Potenzial von vielseitigen Betrachtungsweisen und Faktoren abhängig ist, die ständiger Veränderungen unterliegen können, ist das wirtschaftliche Potenzial nicht seriös quantifizierbar. Grundsätzlich sind aber vielfältige Einsatzbereiche für Nutzhanfprodukte vorstellbar.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Standortverträglichkeit des Hanfes als Nutzpflanze?

Antwort:

Der Anbau von Nutzhanf in Schleswig-Holstein ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich möglich.

4. Plant die Landesregierung den Anbau von Nutzhanf in Schleswig-Holstein voranzubringen und zu unterstützen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt den Anbau von Nutzhanf in Schleswig-Holstein durch eine grundlegende Anbauberatung über die Landwirtschaftskammer.

5. Wie steht die Landesregierung zur von der EU beschlossenen Grenzwertanpassung von 0,2 auf 0,3% THC?

Antwort:

Die neue Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP), die am 01. Januar 2023 in Kraft tritt, räumt den Landwirten die Möglichkeit ein, Direktzahlungen für Hanfsorten zu erhalten, die im EU-Katalog eingetragen sind und einen THC-Gehalt von höchstens 0,3 % aufweisen. Diese Änderung führt zu einer potenziellen Erweiterung der Zahl der im EU-Katalog zugelassenen Hanfsorten. Der Wert von 0,3 % gilt allerdings nur für den Fall, dass Landwirte Direktzahlungen erhalten wollen. In Europa ist es weiterhin möglich, auf dem Feld Hanf mit einem THC-Gehalt von mehr als 0,3 % anzubauen, sofern dies nach nationalen Vorschriften zulässig ist.